

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 12

Artikel: Schweizerischer Gewerbeverband : Eingabe an die Eidgenössischen Räte zum Entwurfe des Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen

Autor: Tschumi, H. / Cottier, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Gewerbeverband.

Eingabe an die Eidgenössischen Räte zum Entwurfe des Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen.

Mit der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen vom 27. Mai 1919 wird den eidgenössischen Räten ein Bundesbeschlussentwurf vorgelegt, durch den die in den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und vom 14. März 1919 geregelte Arbeitslosenfürsorge auf eine erweiterte Grundlage gestellt wird. Der Umstand, daß die im Entwurfe vorgesehene Neuordnung trotz des dauernden Charakters und trotz der neuen Belastung des Arbeitgebers — wir verweisen bloß auf die gesetzliche Zweckbestimmung der Hälfte des Verbandfonds in Art. 10 — ohne irgendwelche Vernehmlassung der durch die Vorlage betroffenen Berufsverbände noch der Kantonsregierungen durch einen Bundesbeschluss mit Dringlichkeitsklausel eingeführt werden soll, veranlaßt die Leitung des Schweizerischen Gewerbeverbandes, die eidgenössischen Räte zu ersuchen, auf diese ungenügend vorbereitete Vorlage nicht einzutreten.

I.

1. Wenn mit dem geplanten Bundesbeschluss auch nur die Rahmenbestimmungen aufgestellt werden, die durch den Bundesrat nach verschiedenen Richtungen ergänzt werden sollen, so wird eine nähere Prüfung des Entwurfes doch zur Ueberzeugung führen müssen, daß das ganze System der gedachten Arbeitslosenunterstützung anzufechten ist und die Vorlage Lücken enthält, die auch durch keine Bundesratsbeschlüsse behoben werden können.

Die Vertreter des gewerblichen Arbeitgeberstandes haben seinerzeit Hand geboten zur Aufstellung der bestehenden Bundesratsbeschlüsse, weil sie auf den Generalvollmachten des Bundesrates beruhten, und insolgedessen die Hoffnung berechtigt war, daß diese Erlasse mit dem Kriegsende dahinsinken würden. Die durch die Bundesratsbeschlüsse sanktionierte sogenannte Vereinbarung, von der in der Botschaft die Rede ist, war eine zeitlich begrenzte, und der Gewerbe-

stand muß es deshalb ablehnen, wenn nun ohne die leiseste Anhörung der betroffenen Parteien diese Ordnung auch auf Nachkriegszeit ausgedehnt werden soll. Wir sind der Ansicht, daß die Ausdehnung der Vollmachten auf das Parlament nicht zur Folge haben darf, daß nun der Gesetzgebung jede Verfassungsgrundlage entzogen werden dürfe. Die Befürchtung, daß der neue Beschluss eine dauernde Geltung erhalten soll, wird bestärkt, durch den Mangel einer Bestimmung über die Gültigkeitsdauer dieses Bundesbeschlusses.

2. Während die früheren Beschlüsse nur die Arbeitslosigkeit infolge der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse regelten, will die neue Vorlage diese Einschränkung fallen lassen, allerdings mit dem Bewenden, daß die Betriebsinhaber für diese nicht durch den Krieg verursachte Arbeitslosigkeit keinen Beitrag zu leisten hätten. In der Praxis dürfte aber eine solche Unterscheidung kaum überwindbare Schwierigkeiten zur Folge haben, was zum Ergebnis führen müßte, daß mit der Zeit alle diese Schranken fallen und die Beiträge für jede Arbeitslosigkeit verwendet würden.

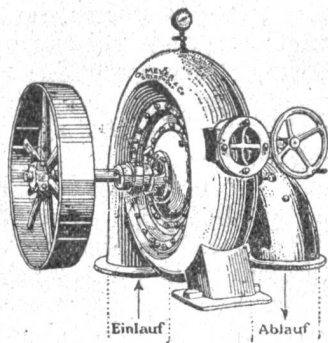
3. Die Durchführung der Fürsorge sowohl durch die Verbände als die Gemeinden hat sich bei den Gewerben nicht bewährt, weil die dem Verbandsmitgliedern nicht angeschlossenen Meister in den meisten Landgemeinden zu keiner Beitragsleistung angehalten wurden, obwohl die gesetzliche Pflicht dazu bestand. Daß diese ungleiche und nicht einheitlich durchgeführte Fürsorge die größte Gefahr für das Absprengen mancher Mitglieder vom Berufsverbande mit sich bringt, dürfte unbestritten sein. Die neue Vorlage wird hieran nichts ändern, weil in manchen Gemeinden der gute Wille zur gewissenhaften Befolgung dieser Vorschriften, in andern wiederum die geeignete Amtsperson wegen den komplizierten Abrechnungen auch fortan fehlen wird.

4. Sehr unklar ist die Fassung des Art. 8, der die Beitragspflicht des Betriebsinhabers regelt. Dadurch, daß nun der Betriebsinhaber für eine erste Betriebsreduktion bis zu 60% allein aufzukommen hat, sodann bei einer weiteren Einschränkung unter 60% oder bei Einstellung der Arbeit zu einem Drittel der Pflichtsumme neben Bund und Kanton unterstützen soll, wird es zu einer Spaltung des ganzen Fürsorgewesens kommen, weil der Verband oder die Gemeinde erst für den letzten Drittel in Anspruch genommen würden. Diese Regelung mag theoretisch schön klingen, sie ist aber im höchsten Maße unpraktisch, weil es für einen Zentralverband ganz unmöglich wäre, eine Kontrolle darüber zu führen, ob ein Verbandsmitglied wirklich die ersten $\frac{2}{3}$ der Pflichtsumme ausbezahlt habe. Es darf auch nicht vergessen werden, daß in den Gewerben meistens nicht mit einer Betriebsreduktion, sondern mit einer Arbeiterentlassung zu rechnen ist. Auch ist die Fassung in Art. 8, Absatz 2, „oder die Arbeit ganz eingestellt wird“, eine für die Gewerbe nicht passende, da es sehr wohl vorkommen kann, daß ein Meister seine Arbeiter entlassen muß, persönlich aber weiter im Betriebe arbeitet. Die Arbeit wird also selten ganz eingestellt werden. Im Absatz 3 des Art. 8 läßt die Wendung „die nicht ihrem Verbandsangehören“ Zweifel bestehen über die Frage, ob innerhalb einer Gemeinde damit eine berufliche oder allgemein eine Betriebs-solidarität bestehen soll. Trifft letzteres zu, so könnte es vorkommen, daß in einer Gemeinde, in der neben einigen Handwerksstätten ein Fabrikbetrieb liegt, die Handwerksmeister mit einem Drittel ihrer Pflichtsumme für die Arbeitslosen des Fabrikbetriebes aufzukommen hätten.

Eine weitere Unklarheit enthält Absatz 5 des Art. 8,

O. Meyer & Cie., Solothurn

Maschinenfabrik für



Francis-
Turbinen
Peltonturbine
Spiralturbine
Hochdruckturbinen
für elektr. Beleuchtungen.

Turbinen-Anlagen

von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burrus Tabakfabrik Boncourt. Schwarz-Weberei Bellach. Schild frères Grenchen. Tuchfabrik Langendorf. Gerber Gerberei Langnau. Girard frères Grenchen. Elektra Ramiswil.

In folg. Sägen: Bohrer Laufen. Henzi Attisholz. Greder Münster. Burgher Moos-Wikon. Gauch Bettwil. Burkart Matzendorf. Jermann Zwillingen.

In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden. Gemeinde St-Blaise. Vallat Burnevésin. Schwarz Eiken. Sallin Villaz St. Pierre. Häfelfinger Diegten. Gerber Biglen. 5360

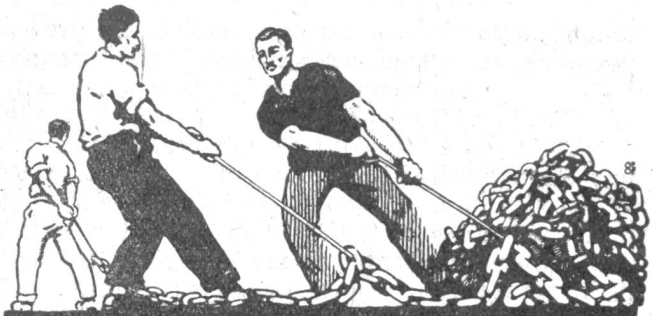
indem nicht gesagt wird, ob nach Erschöpfung der persönlichen, eigenen Pflichtsumme der Verbandsfonds die weitere Unterstützung allein oder in Konkurrenz mit Bund und Kanton besorgen soll.

5. Die in Art. 10 ausgesprochene Pflicht zur Zurücklegung mindestens der Hälfte der Verbands- und Gemeindefassen zu Zwecken der Arbeitslosenfürsorge oder Arbeitslosenversicherung bedeutet nichts anderes als eine Beschlagnahme der Gelder, die nach der früheren Vereinbarung einfließen konnten und bei Nichtverwendung dem Verbands allein verbleiben konnten. Diese Neuerung beraubt die Verbandsmitglieder ihrer Rechte auf die Hälfte des eingezahlten Betrags. Bei einer Pflichtsumme von zwei Wochen und einem Tagelohn von 10 Fr. hätte demnach ein Handwerksmeister mit 5 Arbeitern eine Summe von 200 Fr. einzuzahlen, wovon 100 Fr. für ihn endgültig verloren gingen.

Diese wenigen Ausführungen über die verschiedenen Lücken und Unklarheiten der Vorlage mögen genügen, um unser Gesuch auf Nichteintreten zu begründen. Wichtiger als die Regelung der Fürsorge mit Geldmitteln scheint uns die Behebung jeglicher Arbeitslosigkeit durch Beschaffung von Arbeit zu sein. Die Geldunterstützung ohne Gegenleistung führt zum wirtschaftlichen und moralischen Ruin, denn sie trägt wesentlich bei zur Minderung der Arbeitswilligkeit und vor allem auch der Arbeitsintensität, weil die Höhe der Arbeitslosenunterstützung eine geringere Furcht vor Entlassung erzeugen muß.

II.

Sollte wider alles Erwarten dem Gesuche unseres



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweisste Ketten
FABRIK IN METT

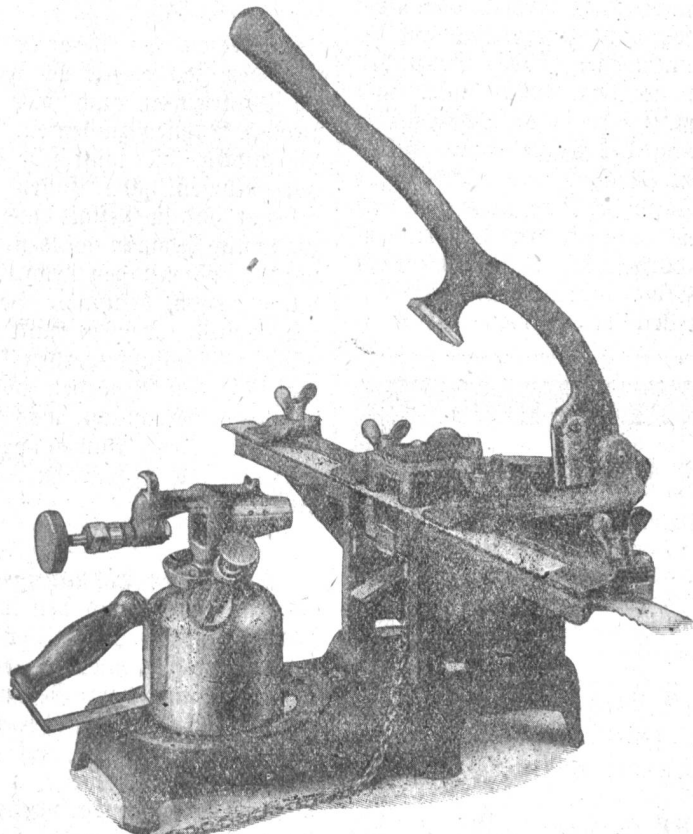
Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Naukupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit · Eigene Prüfungsmaschine · Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN:
VEREINIGTE DRAHTWERKE A. G. BIEL
A. G. DER VON MOOSSCHEN EISENWERKE, LUZERN
H. HESS & C^o, PILGERSTEG-RÜTI (ZÜRICH)

Verbandes auf Nichteintreten keine Folge gegeben werden, so müssen wir das dringende Begehren an die Räte stellen, daß man die **Inhaber der handwerksmäßigen und gewerblichen Betriebe von jeder Beitragspflicht befreie.** Im Beschlusse wäre diese Ausmerzung in Art. 5, lit. c, mit einem entsprechenden Vorbehalt gesetzlich zu fixieren, wobei in den Ausführungs-

A.-G. Landquarier Maschinenfabrik in Olten.



Fischer & Söffert

Verkaufsbureau

Basel.

Moderne Holzbearbeitungs- und Sägereimaschinen.

Telephon 2.21.

Telegramme: Olma.

2851



bestimmungen die Kompetenz zur Entscheidung streitiger Grenzfälle den kantonalen Regierungen überlassen werden sollte. Zur Begründung dieser Forderungen bemerken wir, daß wohl kein Stand unter den Kriegsverhältnissen so schwer gelitten hat wie der Gewerbestand. Es gibt manche Inhaber von kleinen Betrieben, die der materiellen Erschöpfung nahe sind. Im Gegensatz zur Industrie, wo den Kriegsgewinnzeiten nun Stockungen mit Arbeitslosigkeit folgen, ist in den Gewerben von glücklichen Konjunkturen nicht zu reden. Es ist darum eine Inkonsequenz, wenn Meister mit ohnehin geschwächter Leistungsfähigkeit nun noch für ihre arbeitslosen Arbeiter aufkommen sollen. Für die Befreiung des Meisters spricht ferner die Tatsache, daß andernfalls die Arbeitslosigkeit in manchen Fällen statt beseitigt, gefördert wird, indem viele, die vorübergehend Arbeit vergeben könnten, das Risiko der nachträglichen Arbeitslosenentschädigung nicht auf sich nehmen wollen. Auch die Organisation und die Verwaltung der Fürsorge könnten durch die Ausscheidung des gewerblichen Meisters nur gewinnen, indem dann die Gemeindestellen mit den verworrenen und zeitraubenden Abrechnungen und Kontrollen verschont würden. Wenn die Spaltung der Pfllichtsumme Annahme findet, rechtfertigt sich unser Vorschlag erst recht.

Da ferner zu erwarten ist, daß es möglich sein wird, die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung völlig zu beseitigen, wäre es zwecklos, wollte man nun im letzten Gemeindlein die Errichtung eines komplizierten Unterstützungssapparates befürworten, der vielleicht gar nie verwendet werden müßte. Es sei nämlich festgehalten, daß nach der Vorlage in jeder Gemeinde zwei gesonderte Kassen geführt werden müßten. Die Nichtbefreiung aller gewerblichen und handwerksmässigen Betriebsinhaber hätte zur Folge, daß die Verbandssekretariate, die letzten Endes noch andere wichtige Aufgaben zu erledigen haben, dauernd mit diesem Arbeitslosendienst zu tun hätten. Wir dürfen nicht zuletzt auch auf die Verhältnisse im Ausland verweisen, wo die öffentlichen Mittel allein herangezogen werden. Man wird uns vielleicht einwenden, der Art. 9 sehe ja die Dispensation bei unmöglicher Aufbringung der Mittel vor. Allein diese Bestimmung kann nicht genügen und würde sogar Ungleichheiten im Rechtszustande schaffen, abgesehen von der nicht kleinen Arbeit, die dadurch den Regierungen der Kantone erwächst. Die vorgeschlagene Lösung würde auch mit einem Schlage all den unliebsamen Streitigkeiten vor den Einigungsstellen, die übrigens die Kan-

tone gerade deshalb bedenklich belasten, ein Ende setzen.

Mit diesen angeführten Vorteilen unserer Vorschläge glauben wir unser Begehren in genügender Weise begründet zu haben. Wenn einmal die in so vielen Programmen aufgenommene Parole von Schutz und Erhaltung des Handwerks zur Tat werden soll, dann kann dies bei der fraglichen Vorlage geschehen. Wir dürfen darum unserer Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Wünsche des Gewerbestandes für einmal erhört werden.

Bern, den 10. Juni 1919.

Für die Direktion
des Schweizer. Gewerbeverbandes,
Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Der Sekretär: Dr. R. Cottier.

Schweizerische Genossenschaft für kollektiven Wohnungsbau.

Am 21. Juni a. c. findet im Café „Flora“ in Luzern die konstituierende Delegiertenversammlung einer zentralen schweizerischen Genossenschaft zur Förderung des kollektiven Wohnungsbaues statt. An der Vorversammlung, die am 24. Mai stattfand, waren bereits 24 Baugenossenschaften, Gemeinden und weitere Interessenten aus der Industrie vertreten, und es wäre dringend zu wünschen, daß sich am 21. Juni die noch fehlenden oder inzwischen gegründeten Genossenschaften, ferner die Gemeinden und die Industrie, welche durch die gegenwärtige Lage zum Wohnungsbau gezwungen werden, ebenfalls beteiligen wollten, damit der ganzen Organisation ein voller Erfolg gesichert ist. Es soll nochmals kurz darauf aufmerksam gemacht werden, daß die geplante Organisation bezweckt, den kollektiven Wohnungsbau gemeinsam mit den Baugenossenschaften zu fördern, die bereits sich zeigenden Auswüchse hauptsächlich auf dem Gebiete der illoyalen Konkurrenz, welche sich die Not der Zeit wegen Mangels anderweitiger Gelegenheit zu Winkelzügen auch hier zu Nutze ziehen möchte, in richtige Bahnen zu lenken. Diejenigen Vorarbeiten und Vorstudien, die sonst jede einzelne Genossenschaft selbst vorzunehmen hätte, sollen von einer Zentralstelle aus erledigt und in Gestalt einer Beratungsstelle allen wieder zugänglich gemacht werden. Wo angängig, soll im Einverständnis mit der Architektenschaft eine Normalisierung Platz greifen, bestimmte Baumaterialien können gemeinsam bestellt oder beschafft werden, womit der Markt günstig beeinflusst werden kann. Zuletzt wird der Verkehr mit den Behörden durch eine Zentralisation ganz bedeutend vereinfacht, was gewiß auch diese nur begrüßen werden. Neue Anmeldungen sind rechtzeitig vorläufig noch an die Eisenbahner-Baugenossenschaft Luzern zu richten.

R.

Kollektiver Wohnungsbau. (Eingef.) Um die gesunde Bauweise und den kollektiven Wohnungsbau überhaupt zu fördern, geht der sich demnächst endgültig konstituierende Verband schweizerischer Baugenossenschaften in Luzern mit dem Gedanken um, innerhalb kürzester Frist eine Ausstellung über besonders geeignete Baumaterialien zu inszenieren, bei welcher Gelegenheit natürlich auch Pläne und weiteres Anschauungs- und Studienmaterial bereits ausgeführter Kolonien und einzelner Bautypen ausgestellt werden sollen.

Da diese Ausstellung rein praktische Ziele verfolgt und der Dringlichkeit wegen keine großen Vorbereitungen getroffen werden können, kann es sich nur um eine ganz

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
1414